

INFO - Blatt LEISTUNGSRECHT

Mehrleistungssystem –Versicherte–

Über die gesetzlichen Leistungen hinaus hat die Feuerwehr-Unfallkasse ein durch ihre Satzung bestimmtes, umfangreiches Mehrleistungssystem – **ein MEHR an Leistungen für ihre Versicherten**. Ein Anspruch auf Mehrleistungen besteht jedoch nur, wenn die versicherte Tätigkeit nicht überwiegend geselligen Zwecken gedient hat (Festveranstaltungen, Kameradschaftsabende, Ausflüge und Ähnliches). Die Mehrleistungen in der Übersicht:

Verletztengeld, Übergangsgeld, Nettolohnausgleich, Tagegeld

- Verletztengeld und Übergangsgeld werden bis zur Höhe des tatsächlichen Verdienstauffalles ergänzt (=Nettolohnausgleich).
Die Mehrleistung ist nicht abhängig von der Art des Dienstes! Der Lohnausgleich wird immer gezahlt!
- Bei Selbstständigen wird mindestens der sogenannte Mindestjahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt.
- Für alle Versicherten gilt als Höchstbetrag der auf den Kalendertag entfallende Teil des durch die Satzung festgesetzten Höchstjahresarbeitsverdienstes.
- Einkommensunabhängige zusätzliche Mehrleistungen für die Dauer der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit von zurzeit 19,88 € je Kalendertag für längstens drei Monate (Tagegeld). Das Tagegeld wird nur Personen gewährt, die Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder Entgeltersatzleistungen beziehen. Deshalb haben zum Beispiel Schüler, Studenten, Rentner und Hausfrauen keinen Anspruch auf Tagegeld.

Verletztenrente

- Die Mehrleistung zur Rente wird unabhängig von dem Einkommen aus der Bezugsgröße (zurzeit 29.820,00 EUR) berechnet.
- Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 v.H. (sog. Vollrente) beträgt die monatliche Leistung 2 v.H. der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Bezugsgröße.
- Bei teilweiser MdE wird der entsprechende Teil der Mehrleistung gewährt.
- Verletztenrente und Mehrleistungen dürfen zusammen 85 v.H. des satzungsmäßigen Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.

Einmalige Mehrleistungen an Verletzte

- Höchstbetrag = MdE von 100 v.H.
 - Unfall bei einem Einsatz = Dreifache der Bezugsgröße = zurzeit 89.460,00 €
 - sonstige Dienste (nicht gesellig) = Zweifache der Bezugsgröße = zurzeit 59.640,00 €
- Bei teilweiser MdE wird der entsprechende Teilbetrag, der dem Grad der MdE entspricht, gewährt.
- Maßgeblich ist der Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Renten auf unbestimmte Zeit.
- Diese Mehrleistung wird auch dann gewährt, wenn ein Rentenanspruch nicht besteht, die MdE aber mindestens 10 v.H. beträgt.